

## **Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen am \_\_\_\_\_ folgende 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 17.12.2004 beschlossen:

### **§ 1**

§ 10, Absatz 5, Buchstabe a) und Buchstabe f) erhalten folgende neue Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
- f) Die Höchstgrenze des Verdienstaufalles richtet sich nach der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2**

§ 10, Absatz 5, Buchstabe g) wird neu eingefügt:

- g) Die Vorsitzenden der vom Rat der Gemeinde Alpen gebildeten Ausschüsse erhalten für die Wahrnehmung dieser Funktion keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alpen,

Thomas Ahls  
Bürgermeister